

RS Vwgh 1996/1/18 93/15/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1996

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §19 Abs1;

GmbHG §82;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/15/0143

Rechtssatz

Wenn im Gesellschaftsvertrag über Beschußfassung betreffend Gewinnverteilung und über die Widmung des Gewinnes nichts gesagt wird, entsteht mit dem Beschuß über die Bilanzgenehmigung ein unentziehbares Mitgliedsrecht, mit dem Verteilungsbeschuß ein Gläubigerrecht. Bis zum Verteilungsbeschuß ist der Anspruch aufschiebend bedingt, nachher ist er unbedingt (Hinweis Gellis, Kommentar zum GmbH-Gesetz/3, 302f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993150142.X03

Im RIS seit

15.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at